

Aktenzeichen:
152 C 750/17



**Amtsgericht
Koblenz**

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED] vertreten durch d. Geschäftsführer, [REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte NIMROD Rechtsanwälte
Bockslaff.Scheffen GbR, Emser Straße 9,
10719 Berlin

gegen

[REDACTED]
- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Forderung

hat das Amtsgericht Koblenz durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED] mit Zustimmung der Parteien gemäß § 128 Abs. 2 ZPO

für **R e c h t** erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, die Klägerin von der Verpflichtung zur Zahlung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten in Höhe von 241,90 Euro an die Rechtsanwälte NIMROD, Emser Straße 9, 10719 Berlin freizustellen.
2. Der Beklagte wird weiter verurteilt, an die Klägerin Schadenersatz in Höhe von 2.000,00 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 06.05.2017 zu zahlen.

3. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
4. Das Urteil ist für die Klägerin gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Klägerin ist Herausgeberin und Vertreiberin von Unterhaltungsmedien. Der Beklagte ist Inhaber eines Internetanschlusses für seinen Haushalt in [REDACTED]. Unter Hinweis darauf, sie habe exklusive Lizenzrechte an dem Computerspiel [REDACTED] von der [REDACTED] erworben, macht die Klägerin gegenüber dem Beklagten einen Anspruch auf Zahlung von Schadenersatz und einen weiteren Anspruch auf Freistellung von der Verbindlichkeit zur Zahlung von Abmahnkosten an ihre Rechtsanwälte gegenüber dem Beklagten geltend. Die Klägerin hatte die Firma [REDACTED] damit beauftragt, Downloadangebote von urheberrechtlich geschützten Werken im Internet in Tauschbörsen zu dokumentieren. Die Ermittlungen der Firma [REDACTED] mündeten in mehreren Auskunftsverfahren, welche bei dem [REDACTED] unter den [REDACTED] geführt wurden. Nach diesen Auskunftsverfahren wurde der Internetprovider aufgefordert, Name und Anschrift des Anschlussinhabers mitzuteilen, dem die von der Firma [REDACTED] festgestellten IP-Adressen zu von dieser festgestellten Verletzungszeitpunkten zugeordnet waren. Das Ergebnis dieser Auskunft nahm die Klägerin zum Anlass, dem Beklagten am [REDACTED] eine Abmahnung zu erteilen. Sie begehrt nunmehr Freistellung von der Verbindlichkeit zur Zahlung von Abmahnkosten in Höhe von 241,90 Euro und macht zudem gegenüber dem Beklagten Schadenersatz in Höhe von mindestens 2.000,00 Euro geltend.

Die Klägerin trägt vor, weder die Ehefrau des Beklagten noch dessen Kinder noch sein Schwager [REDACTED] hätten das Computerspiel [REDACTED] illegal zum Download in einem entsprechenden Netzwerk angeboten. Die geltend gemachten Kosten seien der Höhe nach angemessen.

Die Klägerin beantragt,

wie erkannt.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er trägt vor,

sein Schwager [REDACTED] habe anlässlich von dessen Aufenthalt im Haushalt des Beklagten in [REDACTED] in der Zeit vom [REDACTED] bis zum [REDACTED] das Computerspiel über seinen Internetanschluss illegal zum Download in einem entsprechenden Netzwerk angeboten.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die zu der Akte gelangten Schriftsätze und Anlagen verwiesen.

Der Zeuge [REDACTED] wurde im Rechtshilfewege durch die [REDACTED] Justizbehörden, und zwar vor dem Amtsgericht in [REDACTED] am [REDACTED] vernommen, Bl. 122 d.A..

Entscheidungsgründe

Die Klage ist in vollem Umfang begründet.

Die Klägerin kann zunächst gemäß §§ 683, 670 BGB Freistellung von Verbindlichkeiten zur Zahlung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten in Höhe von 241,90 Euro an ihre Prozessbevollmächtigten gegenüber dem Beklagten beanspruchen. Zudem hat sie gegenüber dem Beklagten einen Anspruch auf Zahlung von Schadenersatz gemäß § 97 UrhG in Höhe von 2.000,00 Euro.

1. Anspruch auf Freistellung von der Verbindlichkeit zur Zahlung von Abmahnkosten

Nach der durchgeführten Beweisaufnahme haftet der Beklagte als Täter der Urheberrechtsverletzung, welche in dem Zeitraum vom [REDACTED] bis zum [REDACTED] durch die Firma [REDACTED] wie Seiten 5 bis 8 der Klageschrift im Einzelnen dokumentiert wurden. Es wurden an [REDACTED] verschiedenen Tagen unter [REDACTED] verschiedenen IP-Adressen Urheberrechtsverstöße festgestellt. Wegen der außerordentlich hohen Anzahl der Mehrfachermittlung steht die Zuverlässigkeit und Richtigkeit des Ermittlungsergebnisses für das Gericht außer Zweifel. Die Klägerseite hat zudem zu ihrer Aktivlegitimation hinreichend vorgetragen. Es war zwischen den Parteien unstrittig, dass weder die Ehefrau des Beklagten noch dessen Kinder die Urheberrechtsverletzung begangen haben. Der Beklagte hatte vielmehr vorgetragen, sein Schwager [REDACTED] habe anlässlich eines

Aufenthalts in seinem Haushalt die Urheberrechtsverletzung begangen. Dazu wurde Beweis erhoben durch Vernehmung des Zeugen [REDACTED] seitens der [REDACTED] Justizbehörden. Der Zeuge [REDACTED] wurde am [REDACTED] vor dem Amtsgericht in [REDACTED] vernommen und hatte bestritten, das Computerspiel über den Internetanschluss des Beklagten heruntergeladen und in einem Netzwerk zum Download angeboten zu haben. Bei dieser Sachlage lebte die tatsächliche Vermutung für eine Täterschaft des Anschlussinhabers wieder auf. Der Beklagte war unstrittig Inhaber des Internetanschlusses zu den von der Klägerseite reklamierten Verletzungszeitpunkten. Bei dieser Sachlage ist die Abmahnung vom [REDACTED] im Verhältnis zum Beklagten zu Recht erfolgt. § 97 a Abs. 3 UrhG begrenzt den Gegenstandswert der Abmahnung zunächst auf 1.000,00 Euro. Hinzuzurechnen ist aber, was die Klägerseite zutreffend darlegt, der Wert des gleichfalls geltend gemachten Schadenersatzanspruches. Aus den unten angegebenen Ausführungen ergibt sich, dass ein Schadenersatzanspruch von 2.000,00 Euro der Höhe nach gerechtfertigt war. Aus einem Gegenstandswert von 3.000,00 Euro und bei Ansatz einer angemessenen 1,3 Geschäftsgebühr ergeben sich vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von netto 281,30 Euro. Die Klägerseite begrenzt den Anspruch auf Freistellung von der Verbindlichkeit zur Zahlung dieser Anwaltskosten auf 241,90 Euro. In dieser Höhe ist der Freistellungsanspruch auf jeden Fall begründet.

2. Schadenersatzanspruch

Der Schadenersatzanspruch ist in Höhe von 2.000,00 Euro begründet. Der Beklagte haftet der Klägerin auf Zahlung von Schadenersatz als Täter. Es war bereits ausgeführt, dass an [REDACTED] Tagen Verletzungshandlungen unter [REDACTED] verschiedenen IP-Adressen festgestellt wurden. Die Klägerseite hatte ausgeführt, die Lizenzierung des Computerspiels sei im Jahre [REDACTED] erfolgt. Die Verletzungshandlungen fanden Anfang [REDACTED] statt. Wenn die Klägerseite ausführt, zu diesem Zeitpunkt habe das Computerspiel [REDACTED] Euro gekostet, ist dies nach Ansicht des Gerichts angemessen. Der Bundesgerichtshof hat in der Entscheidung Tauschbörse I mit Urteil vom 11.06.2015, Az.: 1 ZR 19/14 einen Faktor von 400 Fällen, in denen ein Musikalbum von einer Filesharingquelle heruntergeladen wurde, unbeanstandet gelassen. Bei Annahme dieses Faktors würde sich der Schadenersatzanspruch auf [REDACTED] Euro belaufen (400 x [REDACTED] Euro). Wenn die Klägerseite den Schadenersatzanspruch mit mindestens 2.000,00 Euro bemisst, ist dies unter Berücksichtigung der Schätzungsmöglichkeit des § 287 ZPO in keinem Fall zu beanstanden. Die Urheberrechtsverletzungen waren in außergewöhnlich hohem Maß nachhaltig. Wie bereits ausgeführt wurden an [REDACTED] Tagen über [REDACTED] verschiedene IP-Adressen Urheberrechtsverletzungen von dem Internetanschluss des Beklagten dokumentiert. Das Spiel war nach den dezierten Angaben der

Klägerseite am Markt erfolgreich. Unter Berücksichtigung dieser Umstände erscheint ein Schadenersatzanspruch von 2.000,00 Euro auf jeden Fall der Höhe nach als gerechtfertigt. Der Zinsanspruch der Klägerin rechtfertigt sich dem Grunde und der Höhe nach aus den §§ 291, 288 Abs. 1 BGB.

Die prozessualen Nebenentscheidungen ergeben sich aus §§ 91 Abs. 1, 709 ZPO.

Der Gegenstandswert wird auf 2.241,90 Euro festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Frankenthal (Pfalz)
Bahnhofstraße 33
67227 Frankenthal (Pfalz)

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Koblenz
Karmeliterstraße 14
56068 Koblenz

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen

Erladigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Richter am Amtsgericht

Verkündet am 15.11.2018

**Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle**

Beglaubigt:

**Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle**

